

Baufonds Schwebenried

von Günther Liepert

1) Holzrechte

Dieser Artikel handelt von den Schwebenrieder Bürgern, die ein Holzrecht besaßen oder noch besitzen. Zuvor noch einige allgemeine Aussagen über dieses vor allem in Unterfranken bestehende Recht.

Zumindest im Hochstift Würzburg, sicherlich auch in vielen anderen Gebieten Deutschlands, hatte jeder Bürger, bzw. jedes Haus, ein Holzbezugsrecht, das schon mit der Gründung der jeweiligen Siedlung ausgeübt werden durfte.

Der Holzbezug war nichts anderes als eine Gegenleistung der Gemeinde für die von den Bewohnern getragenen ‚bürgerlichen Beschwerden‘, das sind ‚Wacht und Fron‘. Schon in einem Vertrag zwischen dem Huttischen Adel und der Stadt Arnstein von 1550 wurde geregelt, dass die Bürger Holz, Weide und anderes genießen; sie mussten dafür aber auch die Gemeindewege usw. ausbessern helfen. Die letzte Zuweisung an Holz an neue Häuser erfolgte in Arnstein im Jahr 1745.¹

Steuerlich gesehen war das im Grundbuch eingetragene Forstrecht eine Belastung: Das Recht musste mit jährlich zwei Gulden versteuert werden. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es bei den Arnsteiner Bürgern von der Stadtverwaltung Arnstein nach und nach - meist für den Preis von fünfzig Mark je Recht - zurückgekauft.

Ab dem 18. Jahrhundert gab es in den Gemeinden häufig Zwist zwischen den Holzrechtlern und den Neubürgern. Dies führte manchmal zu größeren Spannungen, wie z.B. in Gauaschach, wo es bei den Gemeinderatswahlen wegen des Holzrechts zwei getrennte Listen gab, wobei sich die Nichtberechtigtenliste bezeichnenderweise ‚Gerechtigkeit‘ nannte. Später wurde in den Gemeinden oft nur das Recht auf Bauholz, das einen sehr hohen Wert hatte, nicht mehr zur Verfügung gestellt und das Recht auf Brenn- oder Leseholz blieb bestehen. Bauholz war meist beschränkt auf das Eichen- und das Rotbuchenholz, weil dieses Holz extrem langlebig ist. Heute wird zum Bauen meist Fichtenholz verwendet, weil es günstiger ist. Brenn- und Leseholz wurde grundsätzlich als Kronenholz, Astholz usw. definiert. In der Regel war es Holz, das beim Fällen der Bäume anfiel, sobald die wichtigeren



Der Wald hat eine ganze Reihe von wichtigen Funktionen; darunter ist sicher das Schlagen des Holzes zum Verfeuern von großer Bedeutung

Stämme abgetrennt wurden. Oder es handelte sich um Holz, das durch Wind- oder Schneebruch beschädigt wurde.²

In der Regel war es so, dass das Recht erlosch, wenn es der Berechtigte nicht ausübte. Deshalb gab es in Bayern schon viele Prozesse, da viele Berechtigte nicht nachweisen konnten, dass sie ihr Recht wahrnahmen. Es genügte auch eine Entschuldigung; doch der Nachweis hierfür war oft schwierig zu führen, da im 19. Jahrhundert doch vieles auf Zuruf ging und schriftliche Unterlagen dazu kaum vorhanden sind.

Heute gibt es in den Ortschaften im ehemaligen Distrikt Arnstein noch Holzrechte für die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vorhandenen Bestandshäuser: Büchold, Hundsbach, Schwebenried, Wülfershausen. In Heugrumbach soll noch viele Jahre ein Haus und in Arnstein drei Häuser Holzrechte besessen haben, falls diese nicht mangels Ausübung wegfielen.



Stangenholz war vor allem für den Hausbau sehr wichtig

Über eine Aufteilung des Schwebenrieder Maßholzes - wie es genannt wurde - gab es bereits 1873 einen Gemeinderatsbeschluss, der am 21. Dezember formuliert wurde:

„Die Verteilung des Maßholzes.

Auf spezielle Ladung durch den Gemeindediener versammelten sich heute die unterfertigten stimmberechtigten Gemeindemitglieder im hiesigen Schulhaus.

Nachdem der Versammlung über den Zweck ihres Erscheinens Vortrag erstattet und gehörige Unterredung im genannten Betreff stattfand, wurde unter Zugrundelegung des kgl. Beschlusses vom 4. September 1846 nachstehender Beschluss gefasst und niedergeschrieben.

1. Auf Abgabe von dem jährlichen aus dem hiesigen Gemeindewald zur Verteilung kommenden Maßholzes können nur jene Berechtigte und Bürger Anspruch machen, welche in der Gemeinde Schwebenried eine eigen Hofrieth und sohin ein eigentümliches Wohnhaus besitzen und dasselbe auch wirklich bewohnen.

2. Wer kein Wohnhaus besitzt oder sein Haus nicht bewohnt oder auch derselbe verkauft hat, erhält solange kein Maßholz, bis er wieder im Besitz eines Hauses ist und dasselbe auch bewohnt; während dieser Zeit soll ein solcher aber auch zur Verrichtung von Hand- und Spannfronden weder angehalten noch angenommen werden.

3. Für alle Zukunft wird in eine bewohnte Hofrieth nur an einen Bewohner der treffende Teil des Maßholzes abgegeben. Wenn sohin ein Haus oder eine Hofrieth von mehreren Familien zu gleicher Zeit bewohnt wird, so kann nur eine Familie, und zwar der rechtmäßige Bewohner der Hofrieth, Anspruch auf das gesetzliche Holzquantum machen.

4. Jene Gemeindemitglieder, welche seither ohne Haus oder Hofrieth waren oder auch dieselbe nicht bewohnten und doch das gesetzliche Holzquantum erhielten, sollen, solange sie die herkömmlichen Bedingnisse erfüllen, den sie treffenden Teil des Maßholzes bis zu ihrem Tod forterhalten.

5. Muss ein Bauholzbesitzer oder auch ein nichtberechtigter Hausbesitzer sein Wohnhaus wegen Baufähigkeit oder weil es durch Brand oder durch ein sonstiges Ereignis zerstört wurde, neu aufbauen, und infolgedessen ein anderes Haus in Miete nehmen oder zu einer anderen Familie ziehen, so kommt bei solchen der Absatz 1, 2, und 3 nicht zur Anwendung; vielmehr erhalten solche das nämliche Holzquantum, wie sie es seither bezogen haben und wie es im oben benannten Beschluss a. b. c. ausgeschieden ist.

6. Unterm Jahr werden im Betreff des Nachbarholzes keine Veränderungen angenommen, sondern geht die Anmeldung zur Abgabe und Berechnung des Maßholzes von Januar zu Januar.



Schwebenrieder bei der Waldarbeit (Sammlung Martin Fischer)

7. Besitzt ein Berechtler oder Ortsnachbar kein Gespann, so wird es ihm nicht erlaubt, seine ihm treffenden Spannfronden an einen Dritten zu verakkordieren, sondern er darf, solange er nicht im Besitz eines Gespannes ist, nicht mehr leisten und in diesem Fall fällt hierfür ein Drittel vom Maßholz weg.

8. Es soll jedem Berechtigten freistehen, auf Abgabe seines Maßholzes ganz oder teilweise zu verzichten, so dass er dann keine Lasten der Gemeinde mehr zu tragen hat, aber auch keine Gemeinderechte mehr erhält.

9. Der Besitzer und Bewahrer einer bauholzberechtigten Hofrieth erhält ein Drittel vom Maßholz, während der Besitzer eines nichtberechtigten Wohnhauses hierauf keinen Anspruch zu machen hat. Für Verrichtung von Spannfronden wird wieder ein Drittel und für Leistung von Handfronden gleichfalls ein Drittel Maßholz jährlich verabreicht, vorausgesetzt, dass die Abschnitte 1) und 2) vom Gesuchsteller genau erfüllt werden.

Diejenigen, welche diesem Beschluss beistimmen, unterzeichnen auf rechter Seite, jene aber, welche einer anderen Meinung, also dagegen sind, und es für die Zukunft beim Alten lassen, und den königlichen gerichtlichen Beschluss vom 4. September 1846 fernerhin anerkennen wollen, unterzeichnen auf linker Seite.“

Bei wichtigen Verhandlungsgegenständen entschied nicht allein der Gemeinderat, sondern der Bürgermeister lud die gesamten wahlberechtigten Bürger ein. Dies waren grundsätzlich nur diejenigen Haushaltungsvorstände, die eigenen Besitz besaßen. Oft war es in unserer Gegend zu diesem Zeitpunkt noch so, dass die Stimmenanzahl nach der bezahlten Steuer gerechnet wurde. So hatte ein reicher Bauer z.B. fünf Stimmen, während ein Tagelöhner nur eine Stimme für eine Abstimmung abgeben konnte.

In diesem Fall stimmten 35 Bürger - wahrscheinlich waren es bei diesem wichtigen Vorhaben alle Haushaltungsvorstände - für den Vorschlag des Bürgermeisters. Das Wort ‚verakkordieren‘ ist heute nicht mehr bekannt. Es wird hier in dem Sinn gebraucht, dass ein Bürger nicht einen anderen Bürger für etwas verpflichten konnte. Man hat zwar heute andere Maßstäbe, doch ist es nachvollziehbar, wenn früher nur die Bürger etwas zu sagen



Holzfäller bei der Arbeit

hatten, die auch einen Obolus an die Gemeinde entrichteten und außerdem mit Hand- und Spanndiensten für die Belange der Mitbürger arbeiteten. Die Hand-, Fron- und Spanndienste beinhalteten z.B. das Herrichten und Ausputzen von Waldwegen und Wassergräben, den nächtlichen Wachdienst im Dorf, das Befestigen von Straßen mit geklopften Steinen und den Eisschnitt in den Wintermonaten, der für die Kühlung des Bieres in den Gasthäusern gebraucht wurde.

Wer nicht bereit war, Fron- und Spanndienste zu leisten, erhielt nur ein Drittel der Maß, die ihm zustand. Das änderte sich 1972, als keine Frondienste mehr ausgeführt wurden. Seither erhält jeder Rechtler eine Maß, was einem Einschlag von drei Ster Brennholz entspricht.³

Auch im Jahr 1880 war der Bauholzfond Thema im Schwebenrieder Gemeindeausschuss. Dabei wurde im Gemeinderatsprotokoll vom 18. Juli festgehalten, dass von 97 nutzungsberechtigten Bürgern im Gemeindegrundsteuerkataster 80 Bürger aufgeführt sind, die aus dem Gemeindewald Bauholz für Neubauten und Reparaturen unentgeltlich schlagen konnten. 17 Mitglieder hätten nur Anspruch auf Brennholz und Eichenäste.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass von den Schulden in Höhe von 3.600 M, welche die Gemeinde 1873 für Straßenbaumaßnahmen aufgenommen hatte, bereits 1.500 M abgetragen waren. Trotzdem betrug die damalige Schuld 6.450 M, da zwischenzeitlich bei Michael Keller, Josef Huppmann und Andreas Schießler weitere 2.850 M aufgenommen wurden.

Es wurde festgehalten, dass am 4. September 1846 unter dem Vorsitz des kgl. Landrichters Georg Anton Sotier (*1796 †1860) und dem kgl. Revierförster Karl Reuß aus Büchold ein Gemeinderatsbeschluss gefasst wurde, dass das Normalmaß für ein Haus 50 Schuh Länge und 32 Schuh Breite haben solle und für eine Scheuer das gleiche Maß gelte. Beide Gebäude sollten einstöckig sein. Für einen Schweinestall wurde eine Länge von 24 Schuh und eine Breite von acht Schuh gerechnet.



*Ein typischer Holzfäller vor hundert Jahren
(Fliegende Blätter von 1902)*

Das Holzbezugsrecht für Bauten und Reparaturen ruhte auf 80 Hofriethen, die in den gemeindlichen Steuerkatastern eingetragen waren. Das Bauholz dürfe nur für den unabwendbaren Bedarf aus dem Hochwalddistrikt geschlagen werden. Das Schlagen musste nach einem Wirtschaftsplan erfolgen. Sollte der Plan überschritten werden, müssten diejenigen Berechtigten, die nicht unbedingt Bedarf hätten, zurückstehen; diese Regel galt auch bei einem etwaigen Waldbrand.

Wenn man von dem tatsächlichen Gesamtbezug ausginge, der in Jahren von 1874 bis 1878 gemessen wurde, waren es durchschnittlich pro Jahr 759,49 M als Forsttaxe, etwa 34 Stämme zu 27,79 cbm. Dem Gemeindegeschreiber und Lehrer Franz Josef Will (*1827) wurde für diese Berechnungen ein Sonderhonorar von 25 Mark zugestanden.

Der Wald war die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinde. Sie diente nicht nur den Rechtlern; auch die Schullehrer und sonstige Gemeindebedienstete konnten hier als ‚Besoldungsholz‘ Brennholz holen.

Vor der Errichtung des Baufonds gab es schon zahlreiche Verhandlungen im Bereich Bauholzrecht, die in einem sehr dicken Akt des Staatsarchives nachzulesen sind.⁴

2) Gründung des Baufonds

Gegründet wurde der Schwebenrieder Baufonds konkret am 25. Februar 1883. Leider gibt es kein Protokollbuch dieser Vereinigung mehr.

Vor der tatsächlichen Gründung gab es bereits Korrespondenz mit dem kgl. Bezirksamt Karlstadt. Der Schwebenrieder Gemeindeausschuss unter der Leitung von Bürgermeister Michael Stürmer bat am 2. Februar 1882 nochmals um die Genehmigung zur Errichtung eines Baufonds:

„Am 12. Oktober 1879 fassten die hiesigen bauholzberechtigten Ortsbürger einen Gemeindebeschluss dahin zielend, durch Abholzung eines Gemeindewalddistrikts einen Baufonds zu gründen, welcher die Summe von 40 bis 45.000 M erreichen dürfte.

Holzversteigerung.
Im Gemeindewalde **Schwebenried**, Abtheilung Schellenberg, Streuth und Sandgrube werden an nachfolgenden Tagen die nachverzeichneten Holzsortimente unter den normalmäßigen Bedingungen an Meistbietende öffentlich versteigert:
a) Dienstag den 10. Februar 1874:
200 Eichenstämme zu Eisenbahnschwellen, Bau- und Nutzholz sich eignend,
18 Holländer-Stämme.
b) Mittwoch den 11. Februar 1874:
198 Stere Eichenstämme,
3286 Eichenwellen.
Der Strich beginnt jedesmal Vormittags präcis 10 Uhr und werden zahlungsfähige Strichliebhaber eingeladen.
Zusammenkunft in der Abtheilung Schellenberg.
Schwebenried, den 29. Januar 1874. [2028]
Der Gemeindeauschuß.
Brust, Bürgermeister.

Dieser Beschluss wurde abschriftlich am 1.

Dezember 1879 dem kgl.

Bezirksamt zur Genehmigung unterbreitet, ohne dass bis dato eine Rückäußerung erfolgte.

Hier eine Anzeige zur Holzversteigerung 1874
(Werntal-Zeitung vom 2. Februar 1874)

Die Bedingungen unter denen dieser Plan zur Durchführung kommen soll, soll hier nachstehend verzeichnet werden und wird einer solchen Behörde wiederholt zur gefälligen Genehmigung vorgelegt.

1. Das unter Hochwald rubrizierte Holz in den Distrikten Schellenberg II Nr. 2 d Bauholz und Nr. b Seeholz, bestehend aus 64 Tagwerk soll in dem Zeitraum von 6 bis 8 Jahren abgehauen und eine Mittelwaldung geschaffen werden, deren Ergebnis in einem 26jährigen Termin zur Fällung gelangt.

2. Die Zinsen dieses Baufonds und die jährlichen Holz- und Lohrindenerlöse in diesen Distrikten sollen zu Neubauten und Baureparaturen nach unten folgenden Voranschlägen verwendet resp. nach Bedarf an die Bauholzberechtigten ausbezahlt werden; auch kann wie bisher das in den übrigen Mittelwalddistrikten sich jährlich ergebende Stammholz zum Bauen der Rechtler verwendet oder Obige zu gemeindlichen Ausgaben Verwendung finden. Der Veranschlag über das benötigte Holz stellt sich wie folgt:

I) zu einem Wohnhaus von 50 Fuß Länge = 14,6 m, 32 Fuß Breite = 9,4 m,

a) Eichenholz

| | |
|--|----------|
| 1. Zu den Umfassungs- und Abteilungswänden des I. Stockes sind nötig 313 laufende Meter 0,16 bis 0,17 stark, kostet ohne Arbeit und Fuhrlohn 85 M | 266,05 M |
| 2. die Durchzüge messen 20 lfd. Meter, 0,3 bis 0,33 m stark a 3 M | 60,00 RM |
| 3. die eichenen Stellbalken 94 m, 0,16 bis 0,18 m a 1 M | 94,00 RM |
| 4. die beiden Dachgiebel 92 lfd. m a 80 Pf. | 73,60 RM |

b) Fichtenholz

| | |
|---|-------------|
| Die Wand- und Dachpfetten messen 93 m a 1 M | 93,00 RM |
| die Balken auf Zimmern und Vorplatz 94 m a 80 Pf. | 75,20 RM |
| Die Dachzimmerwände 189 m a 60 Pf. | 113,40 RM |
| das Kehlgebälk 165 m a 60 Pf. | 99,00 RM |
| die Sparren 285 m a 45 Pf. | 128,25 RM |
| Gesimse 30 m a 1,45 M | 45,00 RM |
| Summe | 1.047,50 RM |

II. Zur Scheune 14,60 m lang, 9,40 m breit

a) Eichenholz

| | |
|--|-----------|
| 1. Umfassungswände 310 m a 90 Pf. | 279,00 RM |
| 2. Eck- und Durchzugspfosten 37 m a 1 M | 37,00 RM |
| 3. die beiden Dachgiebel mit den Balken 111 m a 90 Pf. | 99,90 RM |



Fichtenholz war natürlich wesentlich billiger als Eichenholz

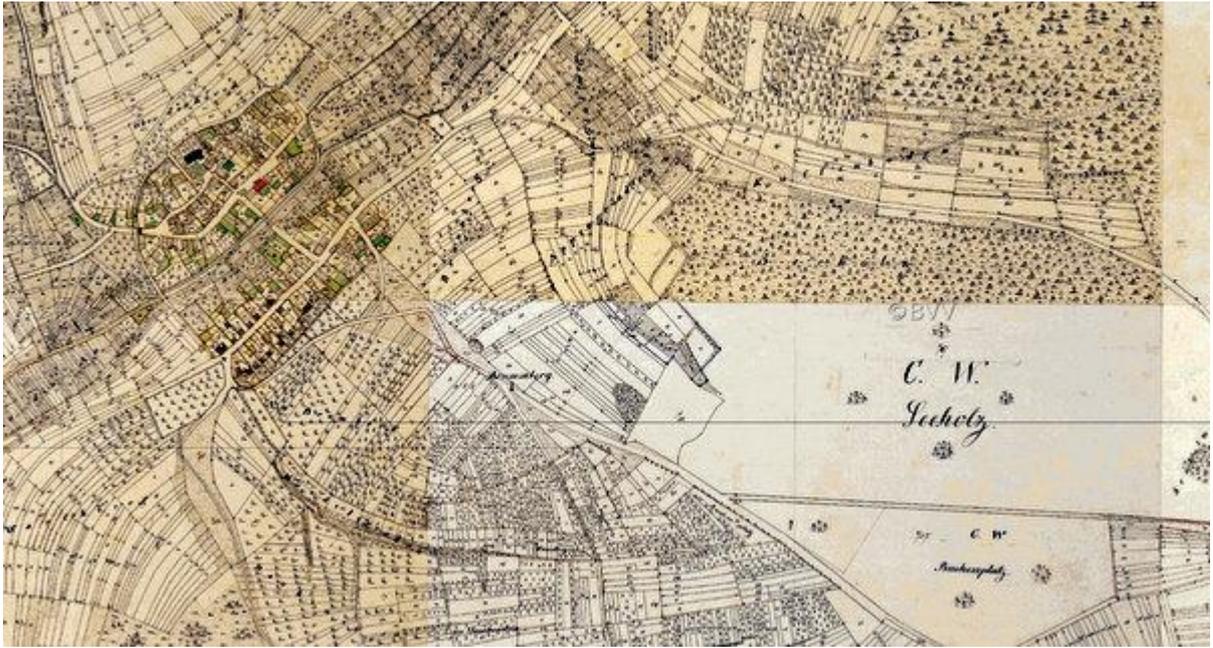


b) Fichtenholz

| | |
|---|------------------|
| <i>4. die Bodenwände 27,60 m a 60 Pf.</i> | <i>16,20 RM</i> |
| <i>5. Wand- und Dachpfetten 103 m a 1 M</i> | <i>103,00 RM</i> |
| <i>6. Balken, Wechsel- und Stichbalken 130 m a 90 Pf.</i> | <i>117,00 RM</i> |
| <i>7. liegende Stuhlbauten 35,40 m a 1,50 M</i> | <i>51,60 RM</i> |
| <i>8. Dachschwellen 29,20 m a 1 M</i> | <i>29,20 RM</i> |
| <i>9. Kehlbalken und Sperrriegel 27 m a 80 Pf.</i> | <i>26,60 RM</i> |
| <i>10. Streben und Kopfbug 84 m a 50 Pf.</i> | <i>42,00 RM</i> |
| <i>11. Gesimse 30 m a 1,50 M</i> | <i>45,00 RM</i> |
| <i>12. Sparren 300 m a 45 M</i> | <i>135,00 RM</i> |
| <i>Zwischensumme</i> | <i>978,10 RM</i> |

III) Zu den Schweineställen

| | |
|--|--------------------|
| <i>mit einem Gebälk und Pultdach, ohne Stockaufsatz 140 m, der laufende Meter 15 bis 16 cm starkes Eichenholz a 80 Pf.</i> | <i>112,00 RM</i> |
| <i>Summe III</i> | <i>112,00 RM</i> |
| <i>Summe II</i> | <i>978,10 RM</i> |
| <i>Summe I</i> | <i>1.047,50 RM</i> |
| <i>im Ganzen</i> | <i>2.137,60 RM</i> |



Ein Teil des Holzes wurde aus dem Gebiet des ‚Seeholz‘ gewonnen, ein Distrikt im Osten Schwebenrieds (Bayer. Vermessungsamt)

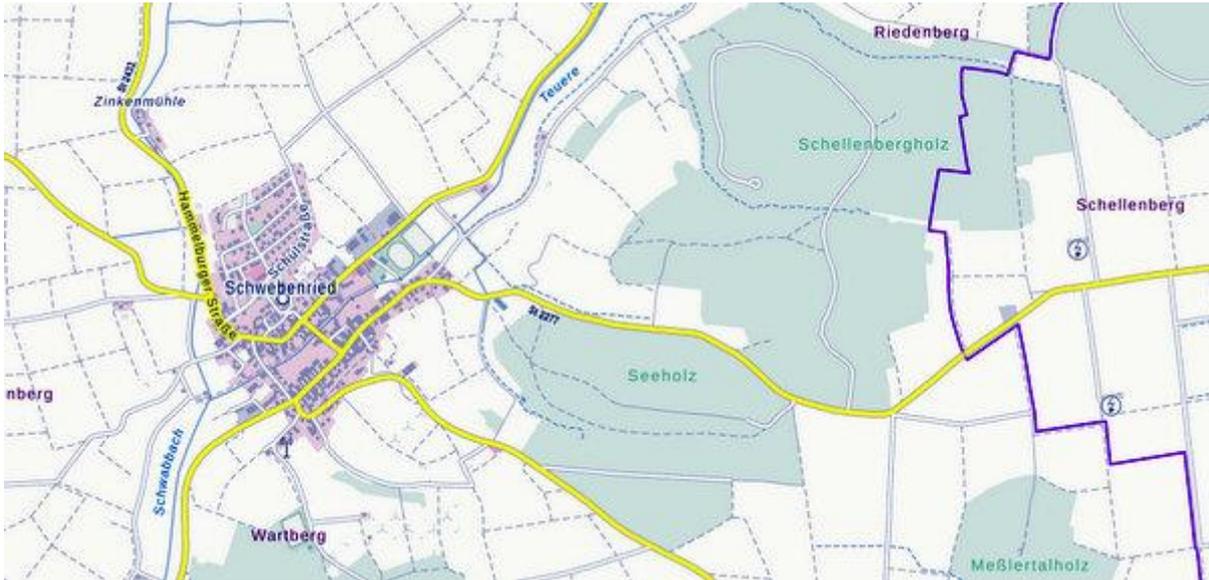
Stellt sich das Bedürfnis in Folge von Brandfällen oder sonst höher, so darf das Nötige von dem Kapital, jedoch nicht über die Hälfte derselben, verwendet werden, welches aber wieder an von den oben bezeichneten Ergebnissen ergänzt werden muss. Sollten sich die Holzpreise nach dem jetzigen Stand erhöhen, so kann obiger Voranschlag zur Abgabe an die Rechtler erhöht werden.

Dass die Überführung der genannten Forstorte in Mittelwald im Interesse der Gemeinde und den Rechtlern liegt, dürfte aus Folgendem hervorgehen:

Die reinen Eichenwaldungen, welche nicht so dicht stehen, dass sie den Boden bedecken, nehmen alljährlich ab; Tausende von Stangen werden nach und nach dürr und der Bestand lichtet sich vor Erreichung der Haubarkeit, sodass der Boden verhärtet und Wiederaufbau mit Laubholz, sei es auf natürlichem oder künstlichem Weg, nur sehr schwer durchführbar ist. Inzwischen haben aber die Eichenstangen die Stärke von Laubholz noch nicht erreicht und der Zweck für die Gemeinde wie Rechtlern ist verfehlt. Nebenbei vermehren sich die Ausgaben für die Wiederaufforstung dieser Flächen. Wird aber der fragliche Wald abgetrieben, so ist dessen Überführung in Mittelwald mittels der Stockausschläge zu gering und ohne hohe Kosten nicht ausführbar. Dabei wird aus dem Verkauf des Materials bei erstmaligem Abtrieb ein hoher Erlös erzielt, der die Kosten der Bauunternehmung für die Rechtler deckt, wenn hierzu der alle 26 Jahre wiederkehrende, wenn auch geringere Erlöse, aus den nun in Mittelwald übergegangenen beiden Unterabteilung geschlagen wird.

Um aber die Stockausschläge noch benutzen zu können, wäre der Angriff zur Zeit dringend geboten.

Gehorsam - Gemeindeverwaltung“



Die zweite Gemarkung war das Bauholz, richtig Schellenbergholz, im Nordosten der Gemeinde (google maps)

Es dauerte dann wieder neun Monate, bis sich das Bezirksamt bequeme, eine Antwort zu geben:

„Auf den Bericht vom 23. v. M. wird erwidert, dass die Bildung eines Bauholzfonds aus den beabsichtigten Waldabtriebe zur künftigen Leistung von Geldentschädigungen statt Bauholz nach Art. 26 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und den nur für Gemeindeversammlungen geltenden Bestimmungen der Art. 146 bis 149 und dergleichen Art. v. 29. April 1869 nicht mittels Mehrheitsbeschluss der Bezugsberechtigten herbeigeführt werden kann, sondern von der Einigung der Beteiligten abhängig ist.

Für den fraglichen Fonds müssten desfalls angehende Statuten vereinbart werden. Zu diesem Behuf wird anliegende Abschrift der Statuten des Bauunterstützungsfonds zu



Wettershausen gegen Wiedereinsendung binnen 14 Tagen mitgeteilt.

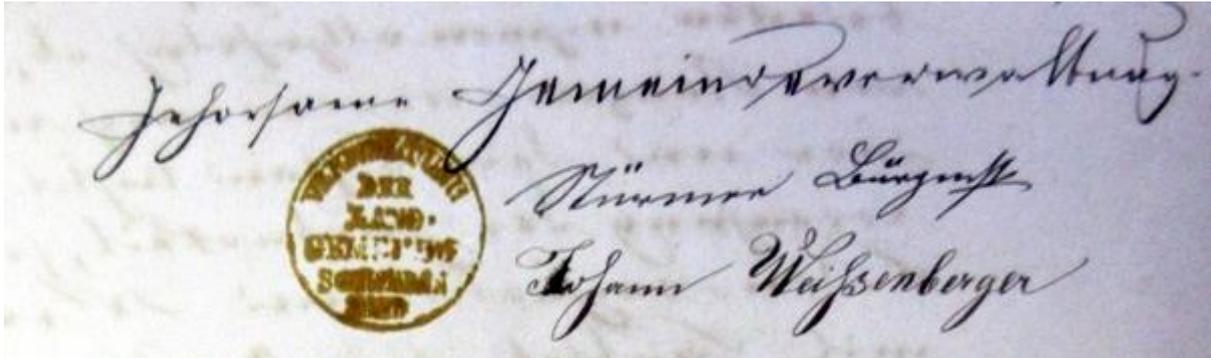
Von den an Ziffer 3 und 5 des Beschlusses der bezugsberechtigten Gemeindebürger vom 12. Oktober 1879 getroffenen, mit dem Zweck des Baufonds vereinbarten Vorbehalten, wäre jedenfalls abzusehen.

Hiernach sind die weiteren Verhandlungen und Vorlagen bemessen. Die Abschrift des Gemeindebeschlusses vom 4. Sept. 1876 liegt bei.“

Viel Holz wurde natürlich zum Schüren benötigt

Gemeindeschreiber Will gab schon drei Tage später, am 26. November 1882, die entsprechenden Unterlagen an das Bezirksamt zurück.

Zwar erfolgte die Gründung des Bauunterstützungsfonds schon 1879, doch da die Bestätigung des Antrags so lange liegen blieb und weder Bürgermeister noch die Rechtler nachfassten, geschah nichts. Erst am 24. Dezember 1882 wurde ein Statut (siehe Anlage) erstellt, das erstens vom Gemeindeausschuss und zweitens von allen Bauholzberechtigten unterschrieben ist. Die Gemeindeverwaltung Schwebenried bestand zu diesem Zeitpunkt aus folgenden Personen:



Stempel der Gemeinde und Unterschrift des Bürgermeisters Stürmers von 1882

Michael Stürmer, Bürgermeister, Innere Dorfstr 36, heute Kaistener Str. 10;
Sebastian Steinmetz, (*1839 †1894) Beigeordneter (so viel wie 2. Bürgermeister), Innere Dorfstr. 95, heute Hammelburger Str. 21
Joseph Huppmann, Kassier, Äußere Dorfstr. 52, heute Vasbühler Str. 4;
Georg Herold, Äußere Dorfstr. 77, heute Arnsteiner Str. 6;
Philipp Knoblach *15.6.1829 †11.1.1891, Äußere Dorfstr. 51, heute Vasbühler Str. 6;
Sebastian Schießler, *24.8.1839 †14.10.1912, Äußere Dorfstr. 70, heute Arnsteiner Str. 22;
Sebastian Vollmuth, Äußere Dorfstr. 57, heute Arnsteiner Str. 11;
Johann Weißenberger *20.4.1849 †6.12.1926, Äußere Dorfstr. 46, heute Kapellenweg 1.

Es dürfte sich in allen Fällen um Landwirte gehandelt haben.

Die Satzung wurde am 25. Februar 1883 neu geschrieben, jedoch kann keine Änderung festgestellt werden. Wieder unterschrieben der gesamte Gemeinderat und alle Bauholzberechtigten.

Als Organisatoren des Baufonds wurden die Ortsnachbarn Sebastian Wagner, Johann Göbel und Ambros Wagner nominiert.

Bis dahin war es üblich, dass die Rechtler aus einer Fläche von etwa vier Hektar Holz beziehen konnten. Dabei wurde diese Fläche in gleichgroße Stücke von jeweils etwa 25 Meter mal 25 Meter aufgeteilt. Bei schwächerer Bestockung konnte auch eine größere Fläche ausgemessen werden. Aus diesem Teilstück wurden im Durchschnitt jeweils etwa drei Ster Prügelholz geerntet.⁵

Bürgermeister Johann Weißenberger (*20.4.1849 †6.12.1926), der auch Kassier des Baufonds war, stellte am 24. Februar 1884 den Antrag an die Gemeindeverwaltung, dass ein Kredit über 900 M aufgenommen werden solle, um die Holzmacherlöhne zu bezahlen. Den Betrag würde Kilian Lauter (†25.4.1907), wohnhaft Denkmalstr. 5, zu einem Zinssatz von 5 % zur Verfügung stellen. Im November wurde noch einmal über Holzmacherlöhne diskutiert: Johann Peter (Brückengasse 9) sollte für den Ster Holz aus den Distrikten Schellenberg und Seeholz achtzig Pfennige und für den Ster im Bauholz siebzig Pfennige erhalten. Für hundert Wellen in den genannten Distrikten würden ihm zwei Mark gegeben; für Bearbeiten eines Stammholzes galten diese Regelungen:

| | Durchmesser | Pfennige |
|----|--------------------|----------|
| a) | von 1 bis 19 cm | 17 |
| b) | von 20 bis 29 cm | 29 |
| c) | von 30 bis 60 cm | 43 |
| d) | von 61 und darüber | 57 |



*Die Arbeit im Wald war oft schwer
(Sammlung Alois Hettrich)*

Ein Sebastian Zöller wollte am 14. Dezember 1884 ebenfalls Holz aus dem gemeindlichen Wald haben. Da er zwar ein Haus in Schwebenried hatte, jedoch hier kein Bürgerrecht erwarb, verweigerte ihm der Gemeinderat das gewünschte Holz.

Das viele Geld, das sich zwischenzeitlich im Baufonds angesammelt hatte, sollte natürlich arbeiten. So bat der Gemeindegänger Michael Vollmuth, Hammelburger Str. 15, am 25. Januar 1885 um ein Darlehen in Höhe von 3.500 Mark, das mit vier Prozent verzinst werden sollte. Der Gemeinderat stellte fest, dass



*In den früheren Jahren wurde Pferde
zum Abtransport eingesetzt*

- 1) Michael Vollmuth als fleißiger und sparsamer Mann bekannt sei;
- 2) für das Darlehen genügend Sicherheiten vorhanden wären. Er besitze Äcker und Wiesen im Gesamtwert von 7.420 M;
- 3) sich sämtliche Hypothekenobjekte in Bayern befinden.

Nach Eintragung einer Hypothek auf seinem Grundbesitz konnte ihm das gewünschte Darlehen ausbezahlt werden.

Auch Bürgermeister Johann Weißenberger erhielt am 29. März 1885 ein Darlehen aus dem Baufonds in Höhe von fünfhundert Mark zu einem Zinssatz von fünf Prozent. Er verpflichtete sich, dieses Darlehen noch im gleichen Jahr zurückzuzahlen.

Auch dem Landwirt Georg Brust (*18.10.1835 †27.1.1898) wurde am 6. November 1887 ein Darlehen über 3.500 M genehmigt. Der Gemeinderat bestätigte ihm, dass er als ein fleißiger und sparsamer Mann bekannt sei und dass davon ausgegangen werden kann, dass er seine Zinsen pünktlich zahlen würde. Sein Vermögen wurde auf 7.350 M angesetzt und sämtliche Vermögensgegenstände lägen in Bayern bzw. auf hiesiger Gemarkung. Das Geld dürfe nur ausbezahlt werden, wenn die Hypothek im Grundbuch eingetragen sei. Vier Wochen später erhielt Gregor Michael Wiesler einen Kredit mit ähnlichen Bedingungen in Höhe von 4.450 M.



Eine humorvolle Beschriftung für den Holzvorrat

Ab 1890 wurde Michael Neeb (†21.10.1891) Baufondskassier und eine der ersten Aufgaben war, dem Müdesheimer Nikolaus Stark (*19.11.1845 †13.11.1915) ein Darlehen über zweitausend Mark zu gewähren. Als Sicherheiten standen hier 4.370 M zur Verfügung.

Zwar sollten die Ersteigerer des Bauholzes gleich bezahlen, doch war das nicht immer möglich, obwohl es das Bezirksamt wünschte. Die Gemeindeglieder befürchteten, dass sich die Bieter entfernen würden, wenn man sie mit solchen Kleinigkeiten behelligen würde. Michael Neeb erhielt daher am 6. Juli 1890 'Ganggebühren' in Höhe von zweiundzwanzig Mark genehmigt. Für seine Besuche beim Arnsteiner Notar wurden ihm weitere zwölf Mark bezahlt. Darüber hinaus bekam er zehn Mark für das Ausfüllen der Abfuhrscheine, da dies bei dem umfangreichen Strichprotokoll und einem Erlös von 6.685,50 M vertretbar sei.



So viel Reisig dürften nur die wenigsten Bauern auf dem Hof gelagert haben

Sorgfalt war wichtig! Deshalb wurde am 10. August 1890 protokolliert, dass der Gemeindeglieder Will die Hypothekenurkunde über ein Darlehen in Höhe von tausend Mark an den Schraudenbacher Kaspar Hertlein, unterzeichnet bei dem Wernecker Notar Friedel am 29. November 1883, unter doppeltem Verschluss in die Reservekasse des Baufonds legen sollte. Bestätigt wurde dies durch die beiden Mitglieder Valtin Hettrich (*22.7.1869 †18.3.1927) und Philipp Knoblach (*7.7.1869 †26.3.1907).

Wie wichtig die Aufgabe des langjährigen Baufondskassier Michael Neeb, der auch großzügig für die Brunnbergkapelle stiftete, für die Gemeinde war, zeigt dieses Protokoll vom 22. Oktober 1891:

„Infolge Ablebens des Baufondskassier Michael Neeb am 21. d. M. nachmittags zwischen 4 und 5 beim Abholen des Lokomobils des Ökonomen Friedrich Zink von hier auf dem Wege Vasbühl - Schwebenried durch Überfahren und sofortigen Tod desselben, verfügten sich die Unterzeichneten heute früh 7 Uhr in seine Wohnung zur Versiegelung seiner Kasse.

Dies ist ein kleines Schränkchen im Wohnzimmer links vom Eingang in die Schlafkammer.

Bericht über diesen traurigen Todesfall ist bereits an das kgl. Bezirksamt abgegangen.“

Unterzeichnet wurde das Protokoll vom Gemeindevorschreiber Franz Josef Will und dem zweiten Bürgermeister Ambros Wagner. Als neuer Baufondskassier wurde Sebastian Keller aus der Hammelburger Str. 5 gewählt, der diesen Eid schwören musste:



„ich, Sebastian Keller, schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen leiblichen Eid.“

Nicht nur Fällen war von Bedeutung, auch die Neuanpflanzung war wichtig

Am 26. Oktober 1891 wurde die Baufondskasse geprüft. Bei Einnahmen in Höhe von 11.201,65 M und Ausgaben von 9.224,21 M ergab sich ein Bestand von 1.977,44 M. Überraschend ist nun zu lesen, dass es einen neuen Baufondskassier namens Georg Kern gab, Hammelburger Str. 17. Er definierte den Bestand so:

- a) Bargeld: 1.777,44 M
- b) Schuldschein: 200 M

3) Die Preis-Berechnung

Natürlich musste bei einem solchen Vorhaben genau spezifiziert werden, welche Beträge bei einem Bauvorhaben ausgezahlt werden. Deshalb gab es eine konkrete Aufstellung vom Mai 1892, die hier wiedergegeben wird:

„Preis-Berechnung des an die bauholzberechtigten Ortsbürger in Schwebenried

abzugebenden Bau-Rohholzes: Eichenholz im Wald und Fichtenholz zur Erbauung

a) eines normalmäßigen Wohnhauses von 14,6 m Länger und 9,4 m Breite mit eingebauter Stallung;

b) einer normalmäßigen Scheuer von 14,6 m Länge und 9,4 m Breite;

c) eines normalmäßigen Schweinestalles mit 4 m und einem Pultdach.

| Stückzahl | Dimension | | Summe Meter | Benennung der Verbandhölzer | pro lfd. Meter | Summe |
|-----------|-----------|-----------|-------------|--|----------------|--------|
| | Länge | Stärke | | | | |
| | | | | a) Wohnhaus 14,6 m lang & 9,4 m breit aus a) Eichenholz | Mark | Mark |
| 7 | 9,4 | 0,12-0,20 | 65,8 | lfd. Balken zur Stallung | 1,30 | 85,54 |
| 44 | 2,6 | 0,15 | 114,4 | lfd. Pfosten der Umfassungs- und inneren Wände | 1,10 | 125,84 |
| 40 | 2,9 | 0,15 | 116 | Streben hiezu | 1,10 | 127,60 |
| 40 | 2,9 | 0,15 | 160 | doppelte Verriegelung | 90 | 144,00 |
| 40 | 2,9 | 0,25 | 90 | Wandholz zu den Giebeln | 90 | 81,00 |
| 2 | 6 | 0,24-0,27 | 12 | Durchzüge in den Stall | 2,53 | 30,36 |
| | | | 558,2 | lfd. Meter in Summe | | 594,34 |
| | | | | b) Fichtenholz | | |
| 5 | 14,6 | 0,18-0,08 | 8,30 | Wand und Dachpfetten | 1 | 73,00 |
| 1 | 8,7 | „ | 8,7 | innere Pfetten | 1 | 8,70 |
| 1 | 7,2 | 0,24-0,27 | 7,2 | einen Durchzug | 1,15 | 14,40 |
| 13 | 9,4 | 0,18 | 122,2 | Stockwerksbalken | 1,15 | 140,53 |
| 2 | 14,9 | dto. | 29,1 | Zu den Gesimsen | 1,15 | 34,27 |
| 21 | 5, | 0,12-0,15 | 105 | Kehlbalken und Futterhölzer | ,65 | 68,25 |
| 80 | 7,2 | dto. | 273,6 | Sparren | -,60 | 164,16 |
| 10 | 3,4 | 0,18-0,24 | 34 | Dachstuhlssäulen | 1,90 | 64,60 |
| 6 | 2,0 | 0,12-0,15 | 12 | Streben im Dachstuhl | ,60 | 7,20 |
| 3 | 5,0 | dto. | 15 | Sparrenriegel | -,60 | 9,00 |
| 32 | 17 | dto. | 54,4 | Dachwandstreben | -,60 | 32,64 |
| 2 | 14,6 | 0,19-0,21 | 29,2 | Dachstuhlschwelle | 1,50 | 43,180 |

| | | | | | | |
|---|------|---------------|----|-------------------------------|------|--------|
| 2 | 14,6 | 0,12- 0,14 | 82 | Riegelholz zu den Dachzimmern | -,55 | 45,10 |
| | | | | Summe | | 705,65 |



Heute ist das Arbeiten im Wald schon wesentlich bequemer als im 19. Jahrhundert

| | | | | | | |
|----|------|---------------|-------|---|------|--------|
| | | | | b) Scheune 14,6 m lang & 9,4 m breit | | |
| | | | | a) Eichenholz | | |
| 1 | 4,5 | 0,18- 0,24 | 4,5 | Torriegel | 3,50 | 15,75 |
| 21 | 3,8 | 0,15 | 79,8 | Pfosten der Umfassungswände | 1 | 89,80 |
| 23 | 4 | dto. | 92 | Streben hierzu | 1 | 92,00 |
| 23 | 4 | dto. | 91 | doppelte Verriegelung | -,95 | 86,45 |
| 23 | 4 | dto. | 97 | Wandholz zu den beiden Giebeln | 1 | 97,00 |
| | | | 364,3 | Summe | | 381,00 |
| | | | | | | |
| | | | | b) Fichtenholz | | |
| 7 | 14,6 | 0,18- 0,20 | 102,2 | sämtliche Platten | 1,10 | 112,31 |
| 8 | 9,4 | 0,15- 0,18 | 75,2 | Balken | 1,10 | 82,72 |
| 4 | 4 | dto. | 16 | Balkenstücke | 1,10 | 17,60 |
| 4 | 4 | dto. | 40 | Wechsel- & Stichbalken | 1,10 | 44,00 |
| 8 | 3,7 | 0,18- 0,24 | 29,6 | Dachstuhlssäulen | 1,80 | 53,28 |
| 2 | 5,5 | 0,15 | 11 | Spannriegel | -,70 | 15,40 |
| 4 | 5,5 | dto. | 22 | Kehlbalken | -,70 | 15,40 |
| 8 | 38 | 0,15- 0,18 | 30,4 | Pfosten der Barrenwände | -,97 | 29,48 |
| 8 | 38 | 0,15 | 40 | Streben und Riegel der Barrenwände | -,70 | 28,00 |
| 8 | 38 | dto. | 80 | Dachriegel, Streben & Büge | -,70 | 56,00 |
| 36 | 7,8 | 0,14- 0,15 | 280,8 | Sparren | -,65 | 172,52 |
| | | | 727,2 | Summe | | 619,01 |

| | | | | | | |
|---|-----|------|-------|--|------|--------|
| | | | | | | |
| | | | | c) Schweinestallung 4-fach mit Pultdach | | |
| | | | | a) Eichenholz | | |
| 2 | 7 | 0,15 | 14 | Mauerlatten | 1,14 | 15,96 |
| 9 | 1,8 | dto. | 16,2 | Bälkchen | 1,20 | 19,42 |
| 9 | 1,8 | dto. | 36,20 | Rückwand & Giebel | 1,10 | 36,28 |
| | | | 66,4 | Summe | | 71,66 |
| | | | | b) Fichtenholz | | |
| | | 0,14 | 30 | Sparren | -,60 | 18,00 |
| | | dto. | 17,2 | Verstrebung | -,60 | 10,32 |
| | | | 47,2 | Summe | | 28,32 |
| | | | | Schweinestall gesamt | | 99,98 |
| | | | | | | rund |
| | | | | | | 100,00 |

Bei der Preisberechnung wurde das Gremium durch den Arnsteiner Distriktechniker Friedrich Zwanziger (*12.11.1847 †20.1.1898) unterstützt.



Zu Hause wurde das Holz zerkleinert - und der Pfarrer segnet die Arbeit...

4) Rechnungslegung für 1885

Ziel der Rechtler war, innerhalb von acht bis zehn Jahren durch den Verkauf von Holz aus dem Distrikt Schellenberger von ‚Bauholz und Seeholz‘ einen Betrag von 30.000 M zu erwirtschaften. Die Rechnungsbücher für den Baufonds Schwebenried sind noch erhalten. Exemplarisch soll das Jahr 1883 herausgegriffen werden.

An Einnahmen wurden in diesem ersten Jahr erzielt:

| Einnahmen-Art | Mark |
|---|-------|
| Erlös aus verkauftem Ster-, Stamm- & Wellenholz | 5.505 |

An Ausgaben wurden aufgewendet:

| Ausgaben-Art | Mark |
|--|------|
| Besoldung für Kassier Johann Weißenberger | 30 |
| Gemeindeschreiber Will für Anfertigung des Protokolls | 5 |
| Johann Weißenberger für Gang nach Werneck | 4 |
| Johann Weißenberger für Gang nach Arnstein zu Franz Deppisch | 3 |
| Holzmacher Georg Gerstner für Scheit- & Stammholz | 348 |
| Holzmacher Johann Strobel für Wellenholz | 102 |
| Holzmacher Johann König | 72 |
| Bürgermeister Michael Stürmer für Abhaltung des Holzstrichs | 4 |
| Bevollmächtigten Joseph Huppmann für Bemühung beim Holzstrich | 3 |
| dto. für Michael Drenkard | 3 |
| dto. für Beigeordneten Sebastian Steinmetz | 3 |
| dto. für Verwalter Weißenberger | 3 |
| Staatsgebühren beim kgl. Rentamt Arnstein | 57 |
| div. kleine Kosten für den Geschäftsbetrieb | 62 |
| Johann Weißenberger für Fertigung dieser Rechnung | 4 |
| Brandversicherungsinspektor Mayer für die Aufnahme der Bauholzberechtigten | 268 |
| Bautechniker Zwanziger für Berechnung des Bauholzes | 10 |
| Summe der Ausgaben | 981 |

*Der Hauptinformant für diesen Artikel -
Alois Hettrich - bei seiner Waldarbeit*



Somit schloss das Rechnungsjahr 1883 mit einem Überschuss von 4.524 Mark. Von diesem Geld wurden im gleichen Jahr dem Franz Schmitt 2.200 M, dem Kaspar Hertlein aus Schraudenbach 1.600 M und dem Franz Deppisch aus Arnstein 600 M geliehen. Anscheinend wurden in den Vorjahren, obwohl der Baufonds noch nicht offiziell bestand, schon Gelder eingenommen, denn es wurde ein Kassenbestand von 4.530 Mark als Vortrag ausgewiesen.

Geprüft wurde dieser von Weißenberger erstellte Abschluss am 29. Juni 1884 durch Bürgermeister Michael Stürmer, dem Beigeordneten Sebastian Steinmetz, Philipp Knoblach, Michael Drenkard, Sebastian Vollmuth und Sebastian Schießer. Der Abschluss konnte anschließend von allen Reichtlern vom 29. Juni bis 13. Juli 1884 im Schulhaus eingesehen werden.

Einige weitere Zahlen aus den Folgejahren: 1884 wurde für Holzverkauf 8.436 M eingenommen. An Darlehen wurden in diesem Jahr 6.500 M ausgereicht (Johann Drenkard 3.000 M und Michael



Arnsteiner Holzarbeiter Ferdinand Winkler 1955 (Stadtarchiv Arnstein)

Vollmuth 3.500 M). Das Kapital des Baufonds betrug zum Jahresende 17.346 Mark.

Für das Jahr 1885 wurde festgehalten, dass mehrere Holzbezieher mit ihren Zahlungen von insgesamt 363 M im Rückstand waren, darunter auch Michael Schiffer (*1829) aus Ettleben mit dem Höchstbetrag aller Außenstände von 51,50 M. Auch der Gerichtsdienergehilfe Karl König (*13.3.1832 †4.2.1909) aus der Arnsteiner Grabenstr. 9 hatte noch acht Mark zu entrichten. Das Vermögen hatte sich nun schon auf 24.530 M erhöht.

Ein einziger Zeitungsbericht während des über sechzigjährigen Bestehens des Baufonds war im Schweinfurter Tagblatt zu lesen:⁶

„Unter die Räder einer Dreschmaschine geriet vor einigen Tagen der Baufondkassier Michael Neeb von Schwebenried und waren die Verletzungen derart, dass er bald darauf starb.“

5) Die Gemeindekasse ist leer

Am 7. Januar 1895 hatten die Baufondsberechtigten ein kleines Problem, das sie dem Bezirksamt zu Gehör brachten:

„Wie dem kgl. Bezirksamt durch Vorlage von Schuldentilgungsplänen über Abzahlung von 1.800 M für die innere Restaurierung der hiesigen Pfarrkirche bekannt ist, mangeln der Gemeindekasse hierzu die nötigen Gelder. § 6 der Baufondsstatuten kann aus der Verlegenheit helfen, wenn das kgl. Bezirksamt die gütige Genehmigung erteilt, um welche hiermit gehorsamst gebeten wird.

Der betreffende § 6 lautet: ‚Nach Erhöhung des Baufonds auf 30.000 M fallen die Renten derselben, insbesondere sie zur Bauholzentzündung nicht notwendig sind, in die Gemeindekasse, ebenso die übrigen späteren Erübrigungen.‘

Der Stand der Baufondskapitalien ist zurzeit 56.010 M mit 2.328,87 M Zinsen.“

Bezirksamtmann Egger meinte dazu, wenn die Gemeindekasse in der Lage sei, ohne Probleme die 1.800 M wieder in den Baufonds einzubezahlen, könne der Baufonds das Geld vorstrecken.

Das Bezirksamt Karlstadt, Bezirksamtmann Franz Egger, gab am 25. August 1897 gegenüber der Gemeinde Schwebenried eine Erklärung ab:

„Die Gemeinde Schwebenried hat am 25. Mai v. J. beschlossen, eine Abänderung bzw. einen Nachtrag zu den Statuten der Baufondskasse einzuführen, des Inhalts, dass behufs möglicher Gleichstellung der Benachteiligung im Falle eines

Brandes die Entschädigungen für das Rechtholz in Brandfällen bei einem Wohnhaus mit 800 M, bei einer Scheune mit 700 M und bei einem Schweinestall mit 70 M festgesetzt werden.



*Franz und Alois Göbel aus Arnstein
(Sammlung Annemarie Göbel)*

Die Durchführung dieser Maßnahme würde aber folgendes Ergebnis haben:

Nach Art. 20 des Brandversicherungsgesetzes ist Bauholz, welches Dritte ganz oder teilweise unentgeltlich zum Bau zu leisten oder an Geld zu vergüten haben, im entsprechenden Rohmaterialienwert von der Schätzungssumme abzuziehen. Es kann jedoch der Leistungspflichtige diesen Betrag sich besonders versichern lassen.

Letzteres ist auch seitens der Gemeinde Schwebenried geschehen und waren nach Maßgabe der erwähnten Gesetzesstelle seither die nach der Preisberechnung vom Mai 1892 festgesetzten Werte des Rechtholzes, nämlich für ein Wohnhaus mit 1.300 M, für eine Scheune mit 1.000 M und für einen Schweinestall mit 100 M von der Versicherungssumme eines Gebäudes zu Grunde liegenden Gesamtschätzungssumme in Abzug gebracht worden.

Hierbei hat die Gemeinde die Versicherungsbeiträge für das Bauholz zu tragen, während den Rechtlern die Beiträge für die Versicherung der Gebäudeteile mit Aufschlag des Bauholzes zur Last fallen.

Eine Verminderung der Entschädigung für das von der Gemeinde zu liefernde Bauholz würde aber notwendigerweise eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge der Berechtigten zu Gunsten der Gemeinde im Gefolge haben, da die

Gesamtschätzungssumme ja die gleiche bleibt, während zu Lasten der Berechtigten von letzterer umso viel weniger in Abzug gebracht wird, als das zu liefernde Bauholz, bzw. die für das alles zu gewährende Geldentschädigung, geringer ist als bisher.

Zu diesem die Rechtler insgesamt entstehenden Nachteil käme bei der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen noch der nachgenannte besondere Nachteil für diejenigen Berechtigten, welche infolge eines Brandunglücks zum Bauen gezwungen sind. Während



Zwei Holzfäller mit ihren Geräten



Noch mit eisenbeschlagenen Wagen wurde das Holz aus dem Wald transportiert

nämlich jeder Rechtler, welcher aus einem anderen als dem angegebenen Grund baut, Anspruch auf Entschädigung nach der Preisberechnung vom Mai 1892, bis zu dem in dieser festgesetzten Beträge hat, muss sich derjenige Berechtigte, welcher infolge eines Brandfalles zu bauen gezwungen ist, mit den verminderten Sätzen begnügen.

Nach den dem Beschluss vom 25. Mai v. J. zu Grunde liegenden Motiven dürfte eine Benachteiligung der Rechtler, wie sie die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen notwendigerweise mit sich bringt, nicht beabsichtigt worden sein und dürfte daher besser sein, von der Durchführung der beabsichtigten Neuerung abzusehen und es beim Alten zu belassen.

Dann würde es sich allerdings empfehlen, den Statuten einen Zusatz des Inhaltes beizufügen, dass in Brandfällen die von der Baufondskasse an die Berechtigten zu zahlende Entschädigung sich nach den Kosten für Anschaffung des nachweislich bei der Bauführung verwendeten Rohbauholzes und bis zu dem in der Preiswertberechnung vom Mai 1892 aufgestellten Nominalschätzung bemisst.



Mit der kleinen Axt auf so große Stämme hauen...

Bemerkt wird noch, dass bei einer etwaigen Sachordnung im Sinne des Beschlusses vom 25. Mai v. J. auch eine völlige Neuregulierung der Brandversicherung des Anwesens sowohl, als auch der seitens der Gemeinde die die Rechtler zu gewährenden Vergütung für das zu liefernde Bauholz angenommen werden müsste.“



Vor der Säge kommt die Axt zum Einsatz

Am 10. April 1920 erfolgte eine Ergänzung der Unterlagen. Der Gemeinderat unter der Leitung von Bürgermeister Valentin Hettrich (*22.7.1869 †18.3.1927) und 2. Bürgermeister Stürmer hielt fest:

„Zur heutigen Sitzung des Gemeinderates waren von den zehn geladenen Mitgliedern neun erschienen.

1) In den Jahren 1896 mit 1917 wurden aus der Baufondskasse zur Gemeindegasse zur Tilgung des Defizits im Ganzen 22.460 M übergeschossen. Ferner wurden aus Anfällen des Bauholzes zur Gemeindegasse vereinnahmt 28.300 M.

Nachdem durch den heurigen günstigen Holzverkauf die Gemeindegasse auf einen sehr günstigen Stand gesetzt wurde, wurde beschlossen, zur Baufondskasse so viel zurückzuvorgüten, dass derselbe einen Kapitalienbestand von 100.000 M erreicht.



Frauen und Männer halfen in der Regel zusammen
(Sammlung Annemarie Göbel)

Sollte es notwendig werden, dass der Baufonds zur Erfüllung seiner statutengemäßen Leistungen erhöht werden müsste, so bleibt weiterer Zuschuss zum Baufonds aus Mitteln der Gemeindegasse vorbehalten.

II) Nachdem die seitherigen Geldentschädigungen den heutigen Zeit- und Geldverhältnissen nicht mehr entsprechen, werden gemäß § 8 der Statuten die an die Berechtigten zu leistenden Geldentschädigungen hiermit neu festgesetzt wie folgt:

Es werden ausbezahlt für den Neubau

a) eines Wohnhauses 2.600 M,

b) einer Scheune 2.000 M,

c) eines vierteiligen Schweinestalles 200 M,

d) Wer Haus oder Scheune künftig massiv baut, erhält eine besondere Vergütung von 100 Mark.“



Man merkte, dass nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg die Preise gewaltig anzogen und die Geldentwertung ihren erschreckenden Lauf nahm.

Das Holz wartet auf seinen Abtransport

6) Die Anlagen des Fonds

Am 14. Juli 1896 wurde eine Übersicht über die Anlagen erstellt. Ist kein Ort erwähnt, war der Betroffene aus Schwebenried.

| Schuldner | Mark | Zinssatz |
|-----------------------------------|--------|----------|
| Franz Schmitt | 3.500 | 4 % |
| Michael Vollmuth | 3.500 | 4 % |
| Georg Brust | 3.500 | 4 % |
| Michael Georg Wiesler | 2.000 | 4 % |
| Andreas Schmitt | 1.580 | 4 % |
| Wilhelm Dittmann, Gauaschach | 2.500 | 4 ¼ % |
| Georg Rumpel, Schraudenbach | 1.600 | 4 ½ % |
| Franz Pfeuffer, Schraudenbach | 800 | 4 ½ % |
| Sebastian Weingart, Schraudenbach | 600 | 4 ½ % |
| Anna Maria Joa, Binsfeld | 4.000 | 4 ½ % |
| Franz Deppisch, Arnstein | 600 | 4 ¼ % |
| Anna Maria Martin, Arnstein | 2.600 | 4 ¼ % |
| Georg Bick | 900 | 4 % |
| Erhard Englert, Obersfeld | 2.000 | 4 % |
| Nikolaus Stark, Müdesheim | 1.980 | 4 % |
| Johann Rüger, Büchold | 7.000 | 4 ¼ % |
| Rudloff | 2.500 | 4 % |
| Franz Klein, Halsheim | 600 | 4 ½ |
| Karl Neeb | 3.500 | 4 % |
| Andreas Kraus, Büchold | 1.200 | 4 % |
| Johann Morath, Büchold | 3.20 | 4 % |
| Maria Probst, Witwe | 1.600 | 4 % |
| Georg Ludwig Knoblach | 1.400 | 4 % |
| Georg Bick | 600 | 4 % |
| Johann Cyriakus May, Binsfeld | 500 | 4 % |
| Gesamtbetrag | 53.760 | |



Leider fehlen in der Akte eine Reihe von Schriftstücken, so dass es nur hin und wieder möglich ist, aus den Antworten etwas herauszulesen. So zum Beispiel aus dem Brief des Bezirksamtes vom 1. April 1889 an die Gemeinde Schwebenried:

„Revision der Baufondsrechnung Schwebenried.

Auf den Bericht vom 26. Februar d. J. wird die Notariatsurkunde vom 29. November 1883 anliegend mit dem Auftrag zurückgegeben, dem Martin Rumpel von Schraudenbach zur Bezahlung seines Rückstandes von 487,50 M eine weitere Frist vorzustrecken und über den fraglichen Gegenstand in eigener Zuständigkeit Beschluss zu fassen.“

Es ist anzunehmen, dass sich ein Martin Rumpel aus Schraudenbach nicht an die notariell eingegangenen Verpflichtungen hielt und eine Restschuld in Höhe von 487,50 M nicht pünktlich bezahlte.



Hier hatte man schon einen Dieselmotor

Im Jahre 1910 hatte der Baufonds ein Vermögen von 34.780 Mark. Die Rechnungslegung wurde jedes Jahr vom kgl. Bezirksamt Karlstadt überprüft. Dazu verordnete das Bezirksamt:

„Die Nachweisung über die Einnahmen an Kapitalzins sind jeweils der letzten Rechnung der betreffenden Kasse beizulegen und mit der Rechnung sorgfältigst so aufzubewahren, dass kein Verlust möglich ist. Nur jene Nachweisungen dürfen zur Rechnungsstellung verwendet und zur Revision anher vorgelegt werden, welche mit bezirksamtlicher Fertigung versehen sind.

Die sonstigen Kapitalienverzeichnisse sind selbstverständlich für jede Kasse wie bisher zu führen, stets evident zu halten und vorschriftsmäßig in der Reservekasse zu verwahren. Die Kapitalien-Verzeichnisse müssen anlässlich der Rechnungsstellung mit den Nachweisungen aller Jahre genau verglichen und in Übereinstimmung gebracht werden.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Nachweisungen nach Rücklauf vom Kgl. Bezirksamt bis zur nächsten Rechnungsstellung ebenfalls in der Reservekasse hinterlegt, zum laufenden Geschäftsgebrauch aber Duplikate angefertigt würden.“ - Also schon damals nicht wenig Bürokratie!

1910 gab es diese Schuldner:

| Schuldner | Mark | Zins |
|---------------------------|-------------|-------------|
| Pfälzische Hypothekenbank | 22.900 | 3,5 % |
| Franz Deppisch, Arnstein | 250 | 4 % |
| Gregor Wiesler | 1.000 | 4 % |
| Georg Stürmer, | 2.800 | 4 % |
| Sabina Deppisch, Arnstein | 200 | 4 % |
| Karl Neeb | 3.500 | 4 % |
| Nikolaus Ziegler | 3.200 | 4 % |
| Bar | 930 | |
| | 34.780 | |

Bei den Arnsteiner Schuldnern handelte es sich um den Stadtkirchner Franz Deppisch (*10.12.1854 †21.4.1922) und seine Gattin Sabine, geb. Schmitt (*12.11.1855 †16.1.1911), die am Kirchberg 17 wohnten. Sie waren Eltern von acht Kindern. Die anderen Schuldner stammten aus Schwebenried.



Eine schöne Erinnerung an das Holzfällen früherer Jahrhunderte

Die schlimme Inflation von 1923 hatte auch das Vermögen des Baufonds gewaltig dezimiert. So bestand das Kapital des Fonds zum Jahresende 1939 nur noch aus 3.162,50 RM. Im Gegensatz zu früher war das Geld nunmehr in Wertpapieren und bei der Spar- und Darlehenskasse Schwebenried angelegt:

| Schuldner | Mark | Zinssatz |
|----------------------------------|-------------|-----------------|
| Ablösungsschuld | 1.412 | 4 ½ % |
| Landwirtschaftsbank | 1.000 | 4 ½ % |
| Süddeutsche Bodenkreditbank | 300 | 4 ½ % |
| Bayer. Handelsbank | 200 | 4 ½ % |
| Bayer. Hypotheken- & Wechselbank | 500 | 4 ½ % |
| | 3.412 | |

Anscheinend wurden in den Kriegsjahren Gelder an die Vereinsmitglieder zurückbezahlt, denn zum Jahresende 1944 hatte der Baufonds nur noch einen Bestand von 655,87 RM.

In den Folgejahren nahm die Bedeutung dieser Vereinigung immer mehr ab und die Zahlungen an und aus dem Baufonds wurden geringer. So wurden für das Jahr 1963 nur noch Einnahmen von 201,90 DM und an Ausgaben 33 DM festgehalten. Nach wie vor prüfte das Landratsamt Karlstadt die Rechnungslegung, doch dies nur alle paar Jahre. So wurde diese Rechnung aus dem Jahr 1963 erst am 7. Dezember 1966 geprüft. Von dem Guthaben von 168,90 DM wurden dreißig Mark an die Gemeindekasse überwiesen. Die Ausgaben von 33 DM setzten sich zusammen aus zwanzig Mark Aufwandsentschädigung für den Kassier Michael Kreß (*6.1.1917 †3.6.1984), zehn Mark für die Rechnungsprüfung von Karl Hettrich (*14.4.1906 †31.12.1973) und drei Mark für Spesen und Depotgebühren.

Auch im Folgejahr war nur ein Kassenbestand von 268,91 DM zu verzeichnen. Michael Kreß und Karl Hettrich erhielten wieder die gleichen Gebühren erstattet. Nach dem letzten Rechnungsjahr 1965 bestand noch ein Guthaben von 178,10 DM, das wahrscheinlich an die Gemeinde Schwebenried überwiesen wurde. Zwischendurch fielen nur die bisher erwähnten Gebühren an.

Bereits vor Auflösung des Baufonds gab es neue Regelungen für diejenigen Rechtler, die Maßholz beziehen durften. Anders als z.B. in Arnstein, war dieses Recht nicht im Grundbuch eingetragen.

Die Organisation dafür lag viele Jahre in den Händen von Alois Hettrich (*1938) aus der Kaistener Str. 9, ehe er diese Aufgabe Ende 2023 an die Arnsteiner Stadtverwaltung abgab.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt mussten sich die nunmehr 78 Rechtler anmelden, wenn sie Maßholz ernten wollten. Es handelte sich durchweg um Äste und Zweige; Stämme standen nicht zur Verfügung. Nach der Anmeldung wurden entsprechende Parzellen bereitgestellt, die verlost wurden. Als Aufwandsentschädigung hatten sie jeweils vier Euro zu entrichten. Jeder Interessent erhielt eine Zahl zugeteilt, die eine Parzelle bedeutete und diese wurde anschließend verlost. Nun konnten die Berechtigten ihr Holz abholen.



Kontrolle einer Neuanpflanzung

Die Rechtler konnten ‚ihren‘ Waldbestand gegen eine geringe Gebühr bei der Bayerischen Versicherungskammer gegen Feuer versichern.⁷

Eigentlich widerspricht diese heutige Nutzung dem früheren Gedanken, denn damals hatten diese Haushalte noch entsprechende Gegenleistungen in Form der Hand- und Spanndienste zu erbringen.

Für eine gute Waldnutzung spricht das stärkere Verlangen der Bürger, mehr regeneratives Heizungsmaterial zu nutzen. Nachdem Öl und Gas immer teurer werden soll, erinnern sich manche Hausbesitzer daran, verstärkt Holz zu verheizen. Deshalb unterzeichneten am 1. Mai der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (Freie Wähler) und

Landwirtschaftsministerin

Michaela Kanniber (CSU) sowie acht weitere Partner - darunter der Waldbesitzer- und Bauernverband, der Städte- und Gemeindetag, der Berufsverband der Forstunternehmen - einen ‚Pakt Holzenergie Bayern‘. Darin wurde beschlossen, den Holzverbrauch zu fördern. Immerhin zählt Bayern zum größten Holzheizungsbundesland: Nach dem Mikrozensus von 2022 heizen im Freistaat fast zehn Prozent der Haushalte überwiegend mit Holz.

Zwar ist umstritten, wie umweltfreundlich Holz ist, da beim Verbrennen Kohlenstoffdioxid (CO₂) freigesetzt wird, doch beim Wachsen des Holzes wird dieses Gas wieder der Atmosphäre entnommen. Doch der ‚Bund Naturschutz‘ argumentiert, dass das Verbrennen des Holzes das Klima belastet. Der jährliche CO₂-Ausstoß in Deutschland sei mit etwa 60 Millionen Tonnen größer als die jährliche CO₂-Speicherleistung des Waldes. „Außerdem“, so der Bund Naturschutz, „liegt es um ein Zigfaches über CO₂-arm erzeugter Wärme aus Wärmepumpen, die mit Strom aus Photovoltaik oder Windkraft betrieben werden.“⁸

Zuschuss für die Bauholzkasse



Waldarbeit heute

7) Anhang: Statuten des Bauunterstützungsfonds der Landgemeinde Schwebenried vom 24. Dezember 1872

§ 1

Von dem Ergebnis des zum Abtrieb kommenden Hochwalddistriktes Schellenberg II 2 d. ‚Bauholz‘ und II 3 b ‚Seeholz‘ soll ein Baufonds gegründet werden, der sich nach den forstbehördlichen Äußerungen auf 30.000 M belaufen dürfte. Der Abtrieb wird 8 bis 10 Jahre in Anspruch nehmen.

§ 2

Das Kapitalvermögen wird nach Vorschrift des Art. 134 der Gemeindeordnung durch den Gemeindevorstand verwaltet und wird die Verwaltung durch einen eigens hierzu aufgestellten Kassier vollzogen.

Die Kasse führt den Namen ‚Baufondskasse für Schwebenried‘ mit gesonderter Rechnung

§ 3

Aus den Interessen des Baufonds erhalten die berechtigten Gemeindemitglieder bei Bauunternehmungen statt des nötigen Bauholzes eine Etatentschädigung, die dem Wert des rechtlich beanspruchten Bauholzes gleichkommt; wie solche nach dem Voranschlag in § 8 angenommen ist. Für Brandfälle soll das in den Gebäuden verwendete Restholz versichert werden, welche Versicherung die Baufondskasse übernimmt.

Ebenso trägt die Baufondskasse die erwachsenen Kosten bei bevorstehenden Versicherungen.

§ 4

Der Erlös von dem Stammholz aus den übrigen Mittelwäldern soll in Notfällen, und wenn die Zinsen der Baufondkapitalien nicht zureichen, teilweise zu Bauten verwendet werden.

§ 5

Da der hiesige Gemeindevorstand das nötige Bauholz voraussichtlich für eine Reihe von Jahren abwirft, so soll der Baufonds zunächst für jene zukünftige Zeit gegründet werden, in der dies nicht mehr der Fall sein wird. Bis dahin soll Bauholz abgegeben werden.

§ 6

Nach Erhöhung des Baufonds auf 30.000 M fallen die Renten desselben, insofern sie zur Bauholzenterschädigung nicht notwendig sind, in die Gemeindekasse, ebenso die etwaigen späteren Erübrigungen.

§ 7

Die Berechtigung zum Anspruch auf Bauholz und bzw. Bauholzenterschädigung ergibt sich aus kuratelamtlich genehmigtem Gemeindebeschluss vom 4. Sept. 1846.

§ 8

Die Geldentschädigung wird nach dem Voranschlag vom 9. Februar 1883 geleistet.

Wer massiv baut, erhält eine besondere Vergütung von fünfzig Mark.

§ 9

Das alte brauchbare Holz wird zu Gunsten der Baufondskasse in Abzug gebracht.

§ 10

Anmeldungstermin für Bauunternehmer ist Oktober unter Vorlage des Bauplanes.

§ 11

Über das Baubedürfnis beschließt die Gemeindeverwaltung unter Zuziehung von Sachverständigen. Von dieser wird auch das Holzquantum festgesetzt.

§ 12

Die volle Geldentschädigung wird erst bezahlt, wenn das Gebäude aufgerichtet ist und der Gemeindevorstand sich überzeugt hat, ob auch das festgesetzte Holzquantum verbaut worden ist. Es können jedoch unter Umständen auch Vorschüsse geleistet werden.

§ 13

Wird weniger als das festgesetzte Holzquantum verbaut, oder geringer verbaut oder verwendet, so wird der Minderwert in Abzug gebracht.

§ 14

Mehren sich zu irgendeiner Zeit die Brandfälle ungewöhnlich, so wird durch das Los oder nach der Aueinanderfolge der Bauanmeldung bestimmt, in welcher Folge die Geldentschädigung ausgezahlt wird, wobei unabwendbare Baufälle den Vorrang haben.

§ 15

Der Gemeindevorstand behält sich vor, unter Zuziehung der Gesamtgemeinde an diesen Statuten zeitgemäße Änderungen oder Zusätze zu machen.

Schwebenried, den 24. Dezember 1882

Die Gemeindeverwaltung:

Stürmer, Bürgermeister

Johann Weißenberger

Steinmetz, Beigeordneter

Sebastian Schießler

Sebastian Vollmuth

Georg Herold

Huppmann, Kassier

Philipp Knoblach

Angenommen von den unterzeichneten 81 Bauholzberechtigten, am 25. Februar 1883:

Sebastian Wagner, Johann Göbel, Ambros Wagner, Kilian Steinmetz, Sebastian Weißenberger, Valtin Hettrich, Nikolaus Peter, Michael Keller, Georg Adam Beyfuß, Andreas Herold, Johann Schlier, Michael Fuchs, Georg Steinmetz, Johann Weißenberger, Sebastian Peter, Johann Steinmetz, Johann Feser, Barbara Steinmetz, Johann Strobel, Kaspar

Knoblach, Johann Schießler, Joseph Drenkard, Georg Knobachl, Sebastian Zöller, Kaspar Fischer, Christoph Neeb, Kaspar Drenkard, Michael Stürmer, Johann Weißenberger, Nikolaus Fischer, Kilian Lauter, Georg Manger, Johann Michael Keß, Michael Neeb, Georg Michael Sauer, Johann König, Johan Sammet, Georg Bauer, Franz Schmitt, Adam Keller, Andreas Schmitt, Andreas Mützel, Sebastian Keller, Georg Sammeth, Andreas Schießler, Joseph Hofmann, Nikolaus Vollmuth, Philipp Knoblach, Johann Weißenberger, Joseph Huppmann, Sebastian Schießler, Georg Herold, Sebastian Vollmuth, Georg Baust, Balthasar König, Barbara Wagner, Michael Schießler, Michael Vollmuth, Michael Drenkard, Friedrich Zink, Sebastian Steinmetz, Johann Keller, Nikolaus Ziegler, Anton Fischer, Georg Drenkard, Johann Lauter, Michael Kreß, Valentin Sammeth, Valentin Korn, Kaspar König, Katharina Beyfuß, Johann Stürmer, Andreas Philipp Nöth, Sebastian Bick, Adam Herold, Karl Neeb, W. Brand, Michael Steinmetz, Georg Strobel, Michael Keller, Michael Neeb.

Quellen:

Stadtarchiv Arnstein: Sch 13-1 bis 13-6

Stadtarchiv Arnstein: Schwebenrieder Gemeinderatsprotokolle von 1873 bis 1892

Arnstein, 9. Mai 2024

¹ Max Balles: Arnstein in Vergangenheit und Gegenwart. Arnstein 1913

² Daniel Heil: Forstrechte im historischen Wandel - Darstellung am Beispiel Wülfershausen. Wülfershausen 2008. Zulassungsarbeit für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

³ Maß- und Rechtlerholz gehören zum Hof. in Werntal-Zeitung vom 20. Februar 2015

⁴ StA Würzburg Landratsamt Karlstadt 3709 Bauholzrecht 1865-1871

⁵ Information von Alois Hettrich im April 2024

⁶ Bericht im Schweinfurter Tagblatt vom 26. Oktober 1891

⁷ Gespräch mit Alois Hettrich im April 2024

⁸ Bayern will Heizen mit Holz vorantreiben - Kritik von Umweltschützern. in Süddeutsche Zeitung vom 3. Mai 2024